Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Niederschrift

über die 14. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 27.09.2021 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende
Frau Maritta Böttcher

Stimmberechtigte Mitglieder
Frau Sabine Albrecht
Frau Jutta Böttcher
Herr René Haase
Herr Detlef Helgert
Herr Hans-Georg Nerlich
Frau Katrin Witt

Verwaltung
Frau Kirsten Gurske
Frau Gudrun Buchmann
Herr Rüdiger Lehmann
Herr Andreas Christoph
Frau Antje Bauroth

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder
Frau Birgit Bessin
Frau Heike Kühne

Sachkundige Einwohner
Herr Steffen Große
Herr Andreas Jädicke
Herr Robert Kallmeyer
Frau Ailine Lehmann
Frau Ilona Petzhold

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:20 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung	
2	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.08.2021	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Anfragen der Ausschussmitglieder	
5	Mitteilungen der Verwaltung	
5.1	Aktuelle Situation COVID-19	
6	Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung und nach § 23 Abs. 3 SGB II im Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2020	
	Beschlussvorlagen	
7	Pakt für Pflege - Umsetzung im Landkreis Teltow-Fläming	6-4553/21-II

Öffentlicher Teil

TOP 1
Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Frau Böttcher eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder, Vertreter der Verwaltung und Gäste.
Zu der mit der Einladung übergebenen Tagesordnung gibt es keine Ergänzungen. Sie gilt damit als bestätigt.

TOP 2
Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.08.2021

Zur Niederschrift vom 23.08.2021 gibt es keine Einwendungen. Sie gilt damit als bestätigt.

TOP 3
Einwohnerfragestunde

Zu diesem TOP liegen keine Anfragen vor.

TOP 4
Anfragen der Ausschussmitglieder

Frau Witt fragt nach, ob im Sozialamt bekannt ist, dass die Vermögensprüfung bei der Grundsicherung ausgesetzt ist und bei wie vielen Fällen hat die Vermögensprüfung stattgefunden?

Von Frau Buchmann wird die Beantwortung der Frage zugesagt.

Antwort:
Dass das Vermögen nicht berücksichtigt wird, bedeutet, dass keine Vermögensprüfung stattfindet und somit auch keine Anrechnung von Vermögen erfolgt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügt.
Die Vermögensprüfung ist in Bewilligungszeiträumen ausgesetzt, die vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob erstmalig Leistungen beantragt werden oder ob es sich um einen Folgeantrag handelt.
Für die ersten sechs Monate der erfassten Bewilligungszeiträume wird von der Vermögensprüfung abgesehen. Maßgeblich ist dabei der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums.
Um einschätzen zu können, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist, werden die Angaben im Antrag und die dazu vorgelegten Unterlagen überprüft. Handelt es sich nicht um erhebliches Vermögen, wird von einer Vermögensprüfung und somit der Vermögensanrechnung in der Berechnung der Leistung für die ersten sechs Monate der Bewilligung abgesehen.

TOP 5
Mitteilungen der Verwaltung

Frau Gurske teilt mit, dass die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg die Einladung angenommen hat und in der Sitzung des Ausschusses am 22.11.2021 die ärztliche Versorgung im Landkreis Teltow-Fläming darstellt und für Fragen zur Verfügung steht.

In der Stadt Baruth konnte ein kommunales medizinisches Versorgungzentrum als Modellprojekt auf den Weg gebracht werden. Gemeinsam mit dem MSGIV des Landes Brandenburg konnte eine Lösung für die rechtlichen Problemstellungen gefunden werden.

Von der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI wurde in den Kreistag ein Antrag „Faire Mieten und weiterer Ausbau von seniorengerechten Wohnungen“ eingebracht. Dieser Antrag ist an die Ausschüsse verwiesen worden. Der Ausschuss Gesundheit und Soziales ist federführend, der Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung mitberatend. Dieser Antrag wird in der Sitzung des AGS am 22.11.2021 auf die Tagesordnung gesetzt.

Des Weiteren informiert sie, dass die Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPiQ) zu eine Fachtagung zum Thema „Altern im vertrauten Wohnumfeld“ am 04.11.2021 in Potsdam einlädt. An diesem Tag werden erste Förderprojekte im Rahmen des Paktes für Pflege vorgestellt. Der Link zur Veranstaltung wird den Ausschussmitgliedern zeitnah mitgeteilt.

TOP 5.1
Aktuelle Situation COVID-19

Herr Lehmann informiert über den aktuellen Stand und die Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionslage. Die Unterlagen werden dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Frau Witt fragt, wie ein Impfangebot zu den schwer erreichbaren Menschen hergestellt werden kann? Wie werden Quarantänemaßnahmen insbesondere in den Schulen gehandhabt?

Herr Lehmann antwortet, dass im Landkreis eine eigene Impfstrecke aufgebaut wird. Dafür wird Impfstoff eingelagert und es gibt ab 01.10.2021 eine personelle Verstärkung im SG Hygiene und Umweltmedizin. Dieses Angebot wird veröffentlicht, aber alle Menschen wird man nicht erreichen. Schwerpunkte sind die stationären Einrichtungen für schwerstkranke

und pflegebedürftige Menschen, wo der Hausarzt nicht impft, Obdachlosenunterkünfte usw. In den Übergangswohnheimen für Flüchtlinge liegt die Impfquote bei 5 – 10 %, da gilt es noch Aufklärungsarbeit zu leisten.

Frau Gurske ergänzt, dass diese Prozentzahl ein verzerrtes Bild darstellt, da diese auf die Gesamtbewohnerzahl beruht. Die Kinder z.B., die zu diesem Zeitpunkt noch nicht geimpft werden konnten, sind mit einbezogen. Bestimmte Nationalitätengruppen haben eine hohe Skepsis und es gestaltet sich mitunter schwierig.

Herr Lehmann erläutert zur Quarantäne, dass in den Anfangszeiten ganze Klassenverbände bzw. Kita's in Quarantäne geschickt wurden. Der politische Grundsatz lautet, Infektionsschutz, Schutz der Gesundheit und Leben der Menschen und Kinder in Übereinstimmung zu bringen, dass auch der Schulbetrieb bzw. Kita-Betrieb weiterlaufen kann. Man weiß jetzt, wenn entsprechende Hygienemaßnahmen eingehalten werden, das Übertragungsrisiko doch nicht so hoch ist. Es wird differenzierter geschaut und es gibt die Empfehlung, sich nur auf die direkten Banknachbarn oder die Kinder, die gemeinsam auf dem Schulhof ihre Pause verbringen, zu beschränken. Schwierig ist es bei älteren Schülern, die im Kurssystem unterrichtet werden.
Der Infektionsfall bleibt 14 Tage in Quarantäne und die Kontaktpersonen können sich nach 5 Tagen freitesten lassen (5 Tage PCR-Test, 7 Tage Selbsttest). Geimpfte Kontaktpersonen brauchen nicht in Quarantäne.

Frau Albrecht fragt, wie mit der beabsichtigten Neuregelung zum Wegfall der Entschädigungsleistungen für Arbeitgeber verfahren wird?
Kann man absehen, ob bei den Impfdurchbrüchen ein Impfstoff besonders heraussticht?
Ist es weiterhin so, dass die Schüler und Kita-Kinder relativ symptomfrei sind?

Herr Lehmann antwortet zur Frage zwei und drei, es zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche nicht so schwer erkranken, leichte Symptome zeigen, aber auch schnell wieder gesund sind. Es wurde bisher nicht untersucht, welcher Impfstoff bei Impfdurchbrüchen heraussticht. Bei den geringen Fallzahlen im Landkreis macht dies aus wissenschaftlicher und epidemiologischer Sicht wenig Sinn und würde zu Verzerrungen führen. Die Wirksamkeit der Impfstoffe wird durch die Pharmafirmen selber getestet.

Antwort zu Frage 1:
Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gewährt in § 56 Absatz 1 Personen eine finanzielle Entschädigungsleistung, denen von der zuständigen Behörde die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt bzw. eine Absonderung angeordnet wurde. Ausdrücklich sieht das IfSG von der Gewährung einer Entschädigungsleistung ab, wenn das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäneanordnung durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hätte vermieden werden können.
Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern haben am 22. September 2021 mehrheitlich folgende Beschluss gefasst:

1. Die Länder werden spätestens ab dem 1. November 2021 denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG mehr gewähren, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keinen vollständigen Impfschutz mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine STIKO-Empfehlung vorliegt.
2. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische

Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Ausschlaggebend für den Beschluss waren eine bundesweite Vereinheitlichung dieser Regelungen sowie die mittlerweile ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen. Die Einzelheiten zur Umsetzung regeln aktuell die Länder selbst.

Ob und inwieweit der Arbeitgeber überhaupt in dieser Konstellation Kenntnis zum Impfstatus seines Arbeitnehmers erhalten muss, ist nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht geklärt.

Das Gesundheitsamt rechnet mit folgendem Ablauf oder Verfahren: Der Arbeitgeber beantragt bei der Erstattungsbehörde (LASV) den Verdienstausfall gemäß Infektionsschutzgesetz. Das LASV sendet dann eine Abfrage an die Gesundheitsämter, welche den jeweiligen Impfstatus an die zuständige Behörde melden. Je nachdem welcher Impfschutz vorliegt, erfolgt eine Erstattung bzw. Ablehnung des Antrags auf Entschädigungsleistung.

TOP 6

Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung und nach § 23 Abs. 3 SGB II im Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2020

Herr Christoph stellt die Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2020 dar. Die Power-Point-Präsentation wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Frau Witt fragt nach, in wie vielen Fällen im Jobcenter und bei der Grundsicherung die Übernahme der Kosten der Unterkunft 2020 wegen Unangemessenheit abgelehnt wurden?

Frau Gurske verweist auf die Stellungnahme des Landkreises zum Antrag „Faire Mieten und weiterer Ausbau von seniorengerechten Wohnungen“. In beiden Bereichen, SGB XI und SGB II, sind etwa 300 Bedarfsgemeinschaften mit unangemessenen Kosten der Unterkunft (KdU). Beim SGB II Bezug sind es 3.576 Bedarfsgemeinschaften und davon rd. 300 als unangemessen zu betrachten und beim SGB XII Bezug sind es 578 Bedarfsgemeinschaften und ebenfalls rd. 300 mit unangemessenen Wohnkosten.

Herr Helgert fragt, wie wird kontrolliert, dass es keinen Missbrauch gibt bei Zahlungen, Untervermietungen usw.

Herr Christoph erläutert, durch den Außendienst des JC werden in Verdachtsfällen Kontrollen durchgeführt.

Frau Witt fragt, wieviel Klagen gegen die KdU gab es 2019 und mit welchem Ergebnis?

Antwort von Herrn Christoph:

Im Jahr 2019 sind insgesamt 198 Klagen eingegangen, davon 97 Klagen gegen die KdU.

Stand 20.10.2021:

- davon 36 Klagen erledigt ohne Nachgeben (gewonnen)
- davon 28 Klagen erledigt mit Nachgeben teilweise oder ganz (teilweise bzw. ganz unterlegen)
- davon 33 Klagen noch offen (gegen KdU)

Viele Richter*innen des SG Potsdam haben grundsätzlich Zweifel an der Schlüssigkeit von Handlungsempfehlungen zu den angemessenen KdU. Insbesondere betrifft das die

Datenlage. Das Bundesozialgericht fordert in ständiger Rechtsprechung spätestens zwei Jahre nach Mietdatenerhebung eine Fortschreibung des Konzeptes.

TOP
Beschlussvorlagen

TOP 7
Pakt für Pflege - Umsetzung im Landkreis Teltow-Fläming (6-4553/21-II)

Frau Buchmann führt einleitend aus, dass das Programm Pakt für Pflege mit den vier Säulen im Ausschuss bereits vorgestellt wurde. Der Landkreis beabsichtigt, eine Personalstelle für die Pflegestrukturplanung und eine Stelle Koordination bei der Kreishandwerkerschaft zu schaffen, um letztendlich das gesamte Förderprogramm umsetzen zu können. Da die Förderrichtlinie 2020/21 spät verabschiedet worden ist, kann sie im Jahr 2021 noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Die Richtlinie „Pflege vor Ort“ ist bis 31.12.2022 gültig, aber mit der Option der Verlängerung.
Die Kosten eines Arbeitsplatzes wurden entsprechend dem KGSt-Bericht 7/2020 ermittelt.

Frau Albrecht bittet um Erläuterung, was unter Pflegestrukturplanung zu verstehen ist, welche konkreten Aufgaben beinhaltet diese Stelle?

Frau Buchmann erläutert anhand einer Landkreiskarte, auf der alle Pflegeangebote im Landkreis übersichtlich dargestellt sind, wie der derzeitige Stand ist. Diese Karte wird allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Pflegestrukturplanung ist insofern wichtig, um die Angebote über den ganzen Landkreis bedarfsgerecht zu ermitteln und zu verteilen.

Frau Witt fragt, welche Einwirkungsmöglichkeiten hat der Landkreis auf wirkliche Strukturen?

Frau Buchmann verweist auf die Vorlage, die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes wird erfolgen. Das wird keine einfache Aufgabe, dennoch ist es ein Auftrag des Landes, dem man sich als Landkreis stellt. Erst einmal muss der Grundstein gelegt werden, um dann die Netzwerke entsprechend aufbauen zu können.

Frau Gurske berichtet aus der praktischen Arbeit. Es ist durchaus so, dass Investoren vor ihrer Investition auf den Landkreis zukommen. Da ist es zielführend, konkret sagen zu können, wo spezielle Angebote fehlen.

Frau Böttcher stellt die Vorlage zur Abstimmung mit der Empfehlung zur Beschlussfassung durch den Kreistag.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Luckenwalde, d. 04.11.2021

…….. ……..

Ausschussvorsitzende | Protokollführerin